

STELLUNGNAHME

zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG)

in der Fassung des Ministerialentwurfes vom 23. November 2016

GZ.: BMASK-433.001/0048-VI/B/7/2016

Wien, am 05. Dezember 2016

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und das Niederlassungsund Aufenthaltsgesetz (NAG) geändert werden, wie folgt Stellung:

Anhebung des Beschäftigungsausmaßes für BA-Studierende

Der Entwurf zu § 4 Abs. 7 Z 2 AuslBG sieht eine Ausdehnung des maximalen Beschäftigungsausmaß von zehn auf 20 Wochenstunden für Bachelorstudierende vor. Wie die Studierendensozialerhebung zeigt, müssen die meisten Studierenden arbeiten, um sich ihr Studium leisten zu können. Die nunmehrige Anhebung des Stundenausmaßes der Teilzeitbeschäftigungen ermöglicht es damit den Studierenden in einem höheren Ausmaß als bisher, facheinschlägige Tätigkeiten und nicht nur Aushilfsjobs wahrnehmen zu können. Demnach unterstützt die uniko diese Ausweitung.

Rot-Weiß-Rot-Karte

Der Entwurf zu §64 (4) NAG sieht vor, dass StudienabsolventInnen die Aufenthaltsbewilligung für Studierende einmalig zum Zweck der Arbeitssuche für die Dauer von 12 Monaten verlängern können. Somit wurde die Suchdauer auf einen realistischen Zeitraum angehoben, innerhalb dessen eine ausbildungsadäquate Beschäftigung gefunden werden kann. Ebenso begrüßt wird die im Entwurf in § 12b Z 2 AuslBG vorgesehene Aufnahme von Bachelor- und (PhD-) Doktoratsstudien in das RWR-Kartensystem.

Österreichische Universitätenkonferenz, Floragasse 7/7, 1040 Wien, Österreich T: +43 1 310 56 56–0, F: +43 1 310 56 56–22, www.uniko.ac.at, office@uniko.ac.at

STELLUNGNAHME

Weiters sieht der Entwurf vor, dass StudienabsolventInnen während ihrer Arbeitssuche 20 Stunden pro Woche arbeiten dürfen. Dies ist ein absolut notwendiger Schritt, um weitere einschlägige Berufserfahrung sammeln, aber auch den Lebensunterhalt finanzieren zu können. Angesichts der doch vergleichsweise geringen Zahl an Bachelor-, PhD und DoktoratsabsolventInnen aus Drittstaaten, die in Österreich verbleiben, kein weiteres Studium beginnen und eine Beschäftigung aufnehmen, ist mit keiner nennenswerten Belastung des österreichischen Arbeitsmarktes zu rechnen.

Die uniko begrüßt diese Änderungen, die langjährigen Forderungen der Universitätenkonferenz entsprechen. Allerdings wurde es im Zuge der Novelle verabsäumt, den Schwellenwert der Einstiegsgehälter auf einen realistischen Wert anzupassen. Bis auf wenige Fachrichtungen ist der gewählte Schwellenwert von monatlich €2.187 (2016) brutto für BerufseinsteigerInnen zu hoch und schließt beispielsweise FWF-finanzierte DoktorandInnen aus, die für eine 30-stündige Beschäftigung angelehnt an den Kollektivvertrag monatlich €2.045,10 brutto verdienen.

Kritisch gesehen wird auch die Ausweitung des Zeitraums bis eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus - und damit der uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt beantragt werden kann - von 12 auf 24 Monate (§ 41 (5) NAG). Wenn Österreich die besten Köpfe anziehen möchte, ist es nötig, einen attraktiven und damit auch rascheren Zugang zur Niederlassung in Österreich anzubieten.

Aus Sicht der uniko sollten daher folgende Änderungen in Bezug auf die Rot-Weiß-Rot-Karte unbedingt berücksichtigt werden:

- Senkung des Schwellenwerts für Einstiegsgehälter auf ein realistisches, für DoktorandInnen erreichbares Niveau
- Beibehaltung der bisherigen Regelung betreffend die Geltungsdauer der Rot-Weiß-Rot-Karte für 1 Jahr mit anschließender Umstiegsmöglichkeit auf die Rot-Weiß-Rot-Karte plus

Die uniko ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ. Prof. Dr. Oliver Vitouch e.h.
Präsident